

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2002/6/19 B1404/01

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.2002

## **Index**

27 Rechtspflege

27/01 Rechtsanwälte

## **Norm**

EMRK Art6 Abs1 / Verfahrensgarantien

EMRK Art6 Abs3 litd

RAO §9

## **Leitsatz**

Verletzung im Recht auf ein faires Verfahren durch bloße Verlesung einer Zeugenaussage in der mündlichen Verhandlung eines Disziplinarverfahrens über einen Rechtsanwalt; keine Möglichkeit des Beschwerdeführers zur Befragung jener Zeugin

## **Rechssatz**

Die maßgeblichen Zeugenaussagen sind bei einer nichtöffentlichen Vernehmung vor dem Untersuchungskommissär abgegeben worden, bei der der Beschwerdeführer nicht anwesend war. Wie außerdem aus der am Vernehmungsprotokoll vermerkten Geschäftszahl hervorgeht, erfolgte diese Vernehmung nicht in dem den Beschwerdeführer betreffenden Disziplinarverfahren (Zahl D 172/98), sondern offenkundig im Rahmen einer gegen einen anderen Rechtsanwalt gerichteten Voruntersuchung.

Der Disziplinarrat hat die Niederschrift über die Zeugenaussage - deren Inhalt er in seinen Feststellungen mehrmals verwertete - bloß verlesen. Die OBDK übernahm die Feststellungen des Disziplinarrats und führte ebenfalls keine unmittelbare Einvernahme dieser Zeugin durch, obwohl der Beschwerdeführer die mündliche Einvernahme der Zeugin Ka. H im Berufungsverfahren beantragt hatte.

Dem Beschwerdeführer war auf diese Weise jegliche Möglichkeit genommen, jene Zeugin in einer kontradiktiven mündlichen Verhandlung zu befragen, auf deren Aussagen sich der Disziplinarrat - und diesem folgend die OBDK - bei der Feststellung des von ihnen als entscheidungserheblich erachteten Sachverhalts ausdrücklich gestützt haben.

## **Entscheidungstexte**

- B 1404/01  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 19.06.2002 B 1404/01

## **Schlagworte**

Rechtsanwälte, Disziplinarrecht, fair trial

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2002:B1404.2001

## **Dokumentnummer**

JFR\_09979381\_01B01404\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)